

## Vereinbarung

### über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

#### Präambel<sup>1</sup>

- (A) Die Münchener Rück Italia S.p.A. („MRI“), eine ehemalige 100%ige Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („MR AG“), wurde mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2009 auf die MR AG verschmolzen. Auf Basis des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung („MgVG“) haben die Leitungen der MR AG, der MRI und das Besondere Verhandlungsgremium („BVG“) die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der MR AG mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München im November/Dezember 2008 („Vereinbarung 2008“) modernisiert. Dabei sollte und soll die Tradition der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern in der MR AG fortgeführt werden.
- (B) Die Vertragspartner strebten und streben eine Besetzung der Mandate der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat an, die eine Berücksichtigung der Interessen aller Arbeitnehmer der MR-Gruppe sowie eine den Anforderungen der Aufsichtsratsarbeit entsprechende Besetzung sicherstellt. Es bestand und besteht insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Geschäftsfelds Rückversicherung Einigkeit darüber, dass dieses im Aufsichtsrat der MR AG mit mindestens 30 % der Mandate zu berücksichtigen ist.
- (C) Soweit in dieser Vereinbarung Begriffe nicht abweichend definiert werden (s. Anlage), sind die Begriffsbestimmungen des § 2 MgVG anwendbar.
- (D) Die Vereinbarung 2008 wurde durch die „Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („MV 2008“)“ zwischen dem Ständigen Ausschuss des Europäischen Wahlremiums und dem Vorstand der MR AG am 25.03.2014 („Änderungsvereinbarung 2014“) insbesondere dahingehend angepasst, dass der Ständige Ausschuss des Europäischen Wahlremiums institutionell verstetigt wurde und Aufgaben des Ständigen Gremiums übernommen hat (konsolidiert als „Vereinbarung 2014“ bezeichnet).
- (E) Die Vereinbarung 2014 wird hiermit in ausdrücklicher Fortführung der vorstehend genannten Grundsätze durch eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der MR AG

---

<sup>1</sup> Mit den in der Vereinbarung gewählten Formulierungen sind Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Die Form der Darstellung dient der besseren Lesbarkeit des Textes.

und dem Ständigen Ausschuss des Europäischen Wahlremiums erneut an aktuelle Erkenntnisse angepasst („**Vereinbarung 2017**“).

## **1. Beibehaltung der paritätischen Mitbestimmung/ Wahlgrundsätze/ Geltungsbereich**

- 1.1. Die MR AG hat einen mitbestimmten, paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer besetzten Aufsichtsrat.
- 1.2. Der Aufsichtsrat hat gemäß der derzeit geltenden Satzung der MR AG 20 Mitglieder.
- 1.3. Die Arbeitnehmer der MR-Gruppengesellschaften und der EU/EWR-Betriebe werden durch gewählte Vertreter im Aufsichtsrat vertreten.
- 1.4. Die Wahl ist geheim und gleich.
- 1.5. Die Wahl wird nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchgeführt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des MgVG, hilfsweise des SEAG, des SEBG sowie – wo diese schweigen – das deutsche Mitbestimmungsgesetz entsprechend. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie das anwendbare Recht haben Vorrang vor einer etwaigen Geschäftsordnung gemäß Ziffer 4.3 Satz 2.
- 1.6. Diese Vereinbarung gilt für die MR-Gruppengesellschaften und die EU/EWR-Betriebe.

## **2. Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter auf die Mitgliedsstaaten**

Die Verteilung der Vertreter der Arbeitnehmer als Mitglieder des Aufsichtsrats auf die Mitgliedsstaaten bestimmt sich nach den folgenden Leitlinien:

- 2.1. Die Mandate der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden auf die Mitgliedsstaaten der EU und des EWR verteilt, in denen die MR-Gruppengesellschaften und EU/EWR-Betriebe Arbeitnehmer beschäftigen („**Mitgliedsstaaten**“).
- 2.2. Jeder Mitgliedsstaat, in dem mindestens zehn Prozent der Gesamtzahl der „**Arbeitnehmer der MR-Gruppe**“ (gemäß Anlage) beschäftigt sind, erhält einen Sitz im Aufsichtsrat. Für jede vollen weiteren zehn Prozent hat ein Mitgliedsstaat Anspruch auf einen weiteren Sitz. Für die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einem Mitgliedsstaat ist der im Anstellungsvertrag vereinbarte Ort der überwiegenden tatsächlichen Beschäftigung maßgebend. Als solcher gilt bei einer Entsendung der Mitgliedsstaat, in den entsandt wird.

Dies gilt nur, sofern aus dem jeweiligen Mitgliedsstaat mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

- 2.3. Die übrigen Sitze im Aufsichtsrat entfallen auf Deutschland („**Inlandssitz**“).
- 2.4. Sofern Ziffer 2.2 nicht erfüllt ist, sei es weil außer in Deutschland in keinem Mitgliedsstaat mindestens zehn Prozent der Arbeitnehmer beschäftigt werden oder aus keinem solchen Mitgliedsstaat ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, entfällt ein Sitz (d.h. einer von derzeit 10) auf das EU/EWR-Ausland.

- 2.5. Maßgeblich für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen sind die Arbeitnehmerzahlen zum 31.12. des dem Versand der Mitteilung gemäß Ziffer 6.1 vorausgehenden Geschäftsjahres („Stichtag“).
- 2.6. Nach dem Stichtag und bis zum Versand der Mitteilung gemäß Ziffer 6.1 hinzukommende MR-Gruppengesellschaften sind am Wahlverfahren zu beteiligen, sofern diese zum Stichtag Arbeitnehmer beschäftigen. Maßgebend ist die Arbeitnehmerzahl zum Stichtag. Entsprechendes gilt für Verschmelzungen, die nach dem Stichtag und bis zum Versand der Mitteilung gemäß Ziffer 6.1 wirksam werden. Maßgebend sind die Arbeitnehmerzahlen zum Stichtag, die in diesem Fall allein dem übernehmenden/neuen Rechtsträger zugerechnet werden. MR-Gruppengesellschaften aus einem EU/EWR-Mitgliedsstaat, der nach dem Stichtag und bis zum Versand der Mitteilung gemäß Ziffer 6.1 in die EU oder den EWR aufgenommen wird, sind am Wahlverfahren zu beteiligen, sofern die betreffenden Gesellschaften zum Stichtag Arbeitnehmer beschäftigen. Maßgebend ist die Arbeitnehmerzahl zum Stichtag.
- 2.7. Gesellschaften, die der MR-Gruppe zum Stichtag, aber nicht mehr vor dem Ende der Wahl gemäß Ziffer 11 angehören und deren Delegierte und Kandidaten, nehmen an dem Wahlverfahren mit sofortiger Wirkung nicht mehr teil. Entsprechendes gilt für MR-Gruppengesellschaften aus einem EU/EWR-Mitgliedsstaat, der nach dem Stichtag und bis zum Ende der Wahl gemäß Ziffer 11 aus der EU und dem EWR ausscheidet.
- 2.8. Ziffer 2.6 und Ziffer 2.7 gelten entsprechend für EU/EWR-Betriebe.

### **3. Grundsätze der Sitzverteilung**

- 3.1. Die Geschäftsfelder sollen durch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat angemessen repräsentiert werden.
- 3.2. Dies geschieht grundsätzlich dadurch, dass Arbeitnehmer aus dem jeweiligen Geschäftsfeld dem Aufsichtsrat angehören. Soweit vom Europäischen Wahlremium („EWG“) nicht alle Geschäftsfelder berücksichtigt werden können, sollen vorrangig die größten Geschäftsfelder bei der Wahl berücksichtigt werden.
- 3.3. Mindestens 30% der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG sind Arbeitnehmer des Geschäftsfelds Rückversicherung. Auf diese Quote werden auch Vertreter von Gewerkschaften, leitende Angestellte sowie Arbeitnehmer aus dem EU/EWR-Ausland angerechnet, wenn sie bei einer MR-Gruppengesellschaft aus dem Geschäftsfeld Rückversicherung angestellt sind.
- 3.4. Ein Inlandssitz entfällt auf die leitenden Angestellten der MR-Gruppe.
- 3.5. Ein auf das Ausland entfallender Sitz kann nur von einem nicht-leitenden Arbeitnehmer eingenommen werden, der im Ausland beschäftigt ist. Maßgeblich ist der im Anstellungsvertrag vereinbarte Ort der überwiegenden tatsächlichen Beschäftigung. Als solcher gilt bei einer Entsendung der Mitgliedsstaat, in den entsandt wird. Die Regelungen dieser Ziffer 3.5 gelten vorbehaltlich Ziffer 3.4 entsprechend für die Besetzung von Inlandssitzen.
- 3.6. Bei der Verteilung der Inlandssitze sind so viele Vertreter auf Vorschlag der im Inland ansässigen Gewerkschaften zu berücksichtigen, wie es sich aus den Regelungen der §§ 23 ff. MgVG über die gesetzliche Auffanglösung – ihre Anwendbarkeit für diese

Zwecke hiermit vereinbart – ergibt („Gewerkschaftssitze“). Bei der Wahl der Vertreter der Gewerkschaften sind die Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen („Geschlechterquotengesetz“) gesondert einzuhalten. Führt die Durchführung der Wahl gemäß Ziffer 11.4 lit. b) bb) nicht zur Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 Satz 2, vermindert sich die Zahl der Gewerkschaftssitze gemäß Ziffer 3.6 Satz 1 entsprechend.

#### **4. Wahl der Arbeitnehmervertreter durch das EWG**

- 4.1. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden durch das EWG gewählt, sofern diese Aufgabe nicht im Rahmen der Neuverhandlungen nach Ziffer 18 einem Europäischen Betriebsrat auf Ebene der MR-Gruppe übertragen wird.
- 4.2. Das EWG wird durch Vertreter der inländischen Arbeitnehmervertretungen und Vertreter der Arbeitnehmer aus den weiteren Mitgliedsstaaten gebildet.
- 4.3. Das EWG wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. und 2. Stellvertreter nach Maßgabe der Ziffer 6.5. Es soll sich zur Regelung von Verfahrensfragen, insbesondere zur Form der Abstimmungen, eine Geschäftsordnung geben, die fortgilt bis das EWG etwas anderes beschließt.

#### **5. Bestimmung der Mitglieder des EWG**

##### **5.1. Grundsatz**

Aus jedem Mitgliedsstaat wird - sofern mindestens 1 Arbeitnehmer in dem betreffenden Mitgliedsstaat beschäftigt ist - mindestens ein Delegierter in das EWG, im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Regelungen, entsandt. Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden.

##### **5.2. Zahl der Delegierten**

- a) Jede Gesellschaft der MR-Gruppe oder jeder EU/EWR-Betrieb mit mindestens 50 Arbeitnehmern, entsendet grundsätzlich einen Delegierten in das EWG.
- b) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft oder der EU/EWR-Betrieb mindestens 500 Arbeitnehmer, werden 2 Delegierte entsandt.
- c) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft oder der EU/EWR-Betrieb mindestens 1.000 Arbeitnehmer, werden 3 Delegierte entsandt.
- d) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft oder der EU/EWR-Betrieb mindestens 1.500 Arbeitnehmer, werden 4 Delegierte entsandt.
- e) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft oder der EU/EWR-Betrieb mindestens 2.000 Arbeitnehmer, werden 5 Delegierte entsandt.
- f) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft oder der EU/EWR-Betrieb mindestens 2.500 Arbeitnehmer, sind 6 Delegierte zu entsenden.
- g) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft oder der EU/EWR-Betrieb mindestens 5.000 Arbeitnehmer, sind 7 Delegierte zu entsenden.

- h) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft oder der EU/EWR-Betrieb mindestens 10.000 Arbeitnehmer, sind 8 Delegierte zu entsenden.

Arbeitnehmer, die mit ihrer Arbeitsleistung ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber mehreren Arbeitgebern gleichzeitig erfüllen, werden diesen MR-Gruppengesellschaften oder Niederlassungen mit gleichen Anteilen zugerechnet.

### **5.3. Wahl der Delegierten – Allgemeines**

- a) Delegierter kann nur sein, wer Arbeitnehmer einer ihn entsendenden MR-Gruppengesellschaft oder eines ihn entsendenden EU/EWR-Betriebes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und über mindestens 6 Monate Betriebszugehörigkeit verfügt.
- b) Sofern mehrere MR-Gruppengesellschaften oder EU/EWR-Betriebe eines Mitgliedsstaates denselben Delegierten benennen, muss dieser Arbeitnehmer einer der entsendenden MR-Gruppengesellschaften oder EU/EWR-Betriebe sein. Ein solcher Delegierter vertritt dann alle Stimmen der ihn benennenden MR-Gruppengesellschaften und EU/EWR-Betriebe. Allerdings gilt der gemeinsame Delegierte nur einmal als anwesend im Sinne dieser Vereinbarung.

### **5.4. Wahl/Bestellung der Delegierten in Deutschland**

In Deutschland obliegt die Wahl der Delegierten der jeweiligen MR-Gruppengesellschaft oder des jeweiligen EU/EWR-Betriebes dem Gesamtbetriebsrat, wenn kein solcher besteht dem Betriebsrat der jeweiligen Gesellschaft oder des EU/EWR-Betriebes. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den entsendenden Gremien nach den Prinzipien einer Verhältniswahl, soweit mehrere Listen zur Wahl vorgeschlagen werden; andernfalls erfolgt die Wahl der Delegierten in Mehrheitswahl. Die Verhältniswahl erfolgt nach dem Verfahren St.Laguë/Schepers, sofern nicht einstimmig etwas anderes bestimmt wird. Arbeitnehmer in inländischen Gesellschaften der MR-Gruppe oder inländischen EU/EWR-Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, entsenden abweichend von Ziffer 5.2 keine eigenen Delegierten sondern werden nach Maßgabe der Ziffer 6.9 von den inländischen Delegierten mit vertreten.

### **5.5. Wahl/Bestellung der Delegierten im EU/EWR-Ausland**

In Mitgliedsstaaten (außer Deutschland), in denen Arbeitnehmervertretungen (einschließlich Gewerkschaftsvertreter) in den MR-Gruppengesellschaften oder EU/EWR-Betrieben existieren, wählen oder bestellen diese die jeweiligen Delegierten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Die Wahl oder Bestellung der Delegierten für die MR-Gruppengesellschaften oder EU/EWR-Betriebe richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften für die Wahl oder Bestellung von Mitgliedern eines Besonderen Verhandlungsgremiums bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung bzw. hilfsweise bei Bildung einer Europäischen Gesellschaft (SE). Erforderlichenfalls gilt im Übrigen ergänzend: Soweit es in einer Gesellschaft oder in einem EU/EWR-Betrieb mehrere Arbeitnehmervertretungen gibt, soll jeweils diejenige Arbeitnehmervertretung zuständig sein, die die meisten Arbeitnehmer vertritt. Arbeitnehmer in Mitgliedsstaaten (außer Deutschland), in denen keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, entsenden abweichend von Ziffer 5.2 keine eigenen Delegierten sondern werden nach Maßgabe der Ziffer 6.9 vertreten.

## **6. Wahleinleitung/Einberufung des EWG/Beschlüsse**

- 6.1. Frhestens zwölf und spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat die Unternehmensleitung der MR AG in geeigneter Form die Geschäftsleitungen der MR-Gruppengesellschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen, die inländischen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse sowie die in den inländischen MR-Gruppengesellschaften vertretenen, im Inland ansässigen Gewerkschaften (soweit bekannt) über das bevorstehende Ende der Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder zu informieren, zur Wahl von Delegierten aufzufordern und auf gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung bestehende Vorschlagsrechte hinzuweisen („Mitteilung“).
- 6.2. Die Information der inländischen Arbeitnehmervertretungen und der inländischen Sprecherausschüsse durch die Unternehmensleitung der MR AG erfolgt durch Versand der Mitteilung. Sie kann auf die höchste Repräsentationsebene der betrieblichen Mitbestimmung (derzeit der Konzernbetriebsrat der MR AG, der Konzernbetriebsrat der ERGO-Gruppe) sowie die höchste Repräsentationsebene der leitenden Angestellten (derzeit der Sprecherausschuss der MR AG und der Konzernsprecherausschuss der ERGO Gruppe) beschränkt werden, sofern die inländischen Geschäftsleitungen der Gesellschaften der MR-Gruppe gleichzeitig aufgefordert werden, die Mitteilung unverzüglich an die in ihrer jeweiligen Gesellschaft bestehenden inländischen Arbeitnehmervertretungen und inländischen Sprecherausschüsse und an die Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in ihren EU/EWR-Betrieben weiterzuleiten. Die Unternehmensleitung der MR AG informiert auch die höchste Repräsentationsebene auf EU/EWR-Ebene (derzeit das „ERGO Europa Forum“). Die Geschäftsleitungen der Gesellschaften der MR-Gruppe im EU/EWR-Ausland unterrichten unverzüglich die in ihren MR-Gruppengesellschaften und EU/EWR-Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse.

Die Mitteilung kann auch elektronisch versandt werden. Die Mitteilung braucht nicht an MR-Gruppengesellschaften versandt zu werden, die keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Vereinbarung beschäftigen. Die Mitteilung erfolgt in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung. Die jeweiligen Empfänger im EU/EWR-Ausland können die Mitteilung nach vorheriger Absprache mit und dann auf Kosten der MR AG in ihre lokale Landessprache übersetzen lassen.

- 6.3. Der Vorstand der MR AG hat die Mitteilung in allen EU/EWR-Betrieben in geeigneter Form bekannt zu machen bzw. die jeweiligen Geschäftsleitungen hierzu aufzufordern. Dies kann auch eine Bekanntmachung im Intranet oder eine sonstige Bekanntmachung in elektronischer Form sein.
- 6.4. Die Wahl oder Bestellung der Delegierten und etwaiger Ersatzdelegierten gemäß Ziffer 5.3 bis 5.5 soll innerhalb von 16 Wochen nach Versand der Mitteilung durch die Unternehmensleitung der MR AG gemäß Ziffer 6.1 erfolgen. Die Namen der Delegierten sowie die MR-Gruppengesellschaft bzw. der EU/EWR-Betrieb, aus dem der Delegierte stammt, sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats der MR AG sowie der Leitung des EU/EWR-Betriebs, aus dem der Delegierte stammt, mitzuteilen. Der Vorsitzende des Konzernbetriebsrats der MR AG wird die Namen der Delegierten an die Unternehmensleitung der MR AG weiterleiten.

- 6.5. Die Einberufung der ersten Sitzung des EWG obliegt dem Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats der MR AG. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des EWG zu erfolgen. Der Vorsitzende des Konzernbetriebsrats der MR AG bestimmt die Form der Einberufung.

In der ersten Sitzung des EWG ist zumindest die Wahl des Vorsitzenden des EWG, des 1. und 2. Stellvertreters sowie die Wahl der Mitglieder des neuen Ständigen Ausschusses nach Maßgabe der Ziffer 7.1 durchzuführen.

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des EWG und vertritt das EWG im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem EWG gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt.

Die Einberufung weiterer Sitzungen des EWG, deren Tagesordnung, dessen Leitung und die Bestimmung der Form der Durchführung von Abstimmungen zu Verfahrensfragen obliegt ab seiner Wahl dem Vorsitzenden des EWG.

- 6.6. Das EWG soll spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder tagen. Das EWG tagt auch, wenn die in Ziffer 6.4 genannte Frist zur Wahl oder Bestellung von Delegierten überschritten wird. Entsendet eine MR-Gruppengesellschaft, ein EU/EWR-Betrieb oder ein Mitgliedsstaat keine Delegierten, nimmt das EWG seine Arbeit unabhängig davon auf und kann die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG wählen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Delegierte können dennoch am EWG teilnehmen, sofern diese bis zum Anmeldeschluss gemäß Ziffer 6.9 benannt werden.
- 6.7. Auf ein völliges oder zeitweises Nichterscheinen von Delegierten trotz ordnungsgemäßer Unterrichtung gem. Ziffer 6.1 kann eine Wahlanfechtung nicht gestützt werden.
- 6.8. Ferner kann die Zusammensetzung des EWG nach erstem Zusammentreten nicht mehr angegriffen werden. Dies gilt auch für die Entsendung der Delegierten aus sämtlichen Mitgliedsstaaten.
- 6.9. Das EWG beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder (gezählt nach Köpfen), sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt ist. Ist nach dieser Vereinbarung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (gezählt nach Köpfen) und das Stimmengewicht maßgeblich, gilt angesichts des Stimmengewichts Folgendes: Jeder Delegierte hat so viele Stimmen, wie in der MR-Gruppengesellschaft oder in dem EU/EWR-Betrieb, die/der den Delegierten entsendet hat, Arbeitnehmer beschäftigt sind. Entsendet die MR-Gruppengesellschaft oder der EU/EWR-Betrieb mehrere Delegierte, so stehen ihnen jeweils die Stimmen nach Satz 2 Halbsatz 2 anteilig zu.

Nicht durch Delegierte vertretene Arbeitnehmer der MR-Gruppe eines Mitgliedsstaates werden allen Delegierten dieses Mitgliedsstaats im EWG jeweils zu gleichen Teilen zugerechnet.

Die Anzahl der von einem Delegierten vertretenen Stimmen wird sieben Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung des EWG festgelegt („Anmeldeschluss“). Falls ein

angemeldeter Delegierter bzw. sein Ersatzdelegierter, falls vorhanden, nicht zur Sitzung erscheint oder diese vorzeitig verlässt, verfallen diese Stimmen.

- 6.10. Die Sitzungen des EWG sind nicht öffentlich und als Präsenzsitzung abzuhalten. Gäste können durch den Vorsitzenden zugelassen werden.
- 6.11. Das EWG kann nach eigenem Ermessen juristischen oder anderen erforderlichen Sachverstand hinzuziehen, jedoch nach vorheriger Absprache mit MR AG.
- 6.12. Alle Mitglieder des EWG (inkl. etwaiger Ersatzmitglieder) sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Beratungen und vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft verpflichtet, insbesondere zur Wahrung aller Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Die Vertraulichkeit ist auch sicher zu stellen, wenn Mitarbeiter oder Sachverständige eingeschaltet werden. Eine Einschaltung von Mitarbeitern ist nur dann und nur insoweit zulässig, als es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

## **7. Ständiger Ausschuss**

- 7.1. Das EWG muss einen „Ständigen Ausschuss“ einrichten. Der Ständige Ausschuss des EWG besteht aus fünfzehn Mitgliedern des EWG, darunter der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Das EWG soll die Mitglieder des Ständigen Ausschuss und jeweils zwei Ersatzmitglieder mit Reihenfolge wählen. Diese sollen zusammen mit jedem Mitglied gewählt werden. Für die Wahl sind die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des EWG (gezählt nach Köpfen) und zusätzlich die einfache Mehrheit der durch diese vertretenen Arbeitnehmer erforderlich. Haben mehr Kandidaten die erforderlichen Mehrheiten erzielt als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten (gezählt nach Köpfen) erhalten haben. Bei Stimmengleichheit (gezählt nach Köpfen) ist die jeweilige höhere Zahl der durch diese vertretenen Arbeitnehmer maßgeblich. Bei doppelter Stimmengleichheit findet im Anschluss eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten statt.

Scheidet ein Mitglied des Ständigen Ausschusses aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines verhinderten Mitglieds. Ist kein Ersatzmitglied für ein Mitglied des Ständigen Ausschusses vorhanden, besteht der Ständige Ausschuss aus den dann verbleibenden Mitgliedern.

- 7.2. Dem Ständigen Ausschuss obliegt die Neuverhandlung und Kündigung dieser Vereinbarung (Ziffer 18 und Ziffer 19), die Benennung eines Schiedsrichters nach Maßgabe der Ziffer 15.2, die Verabschiedung des Kriterienkatalogs nach Maßgabe der Ziffer 10.3 sowie die Einrichtung des Wahlvorstands nach Maßgabe der Ziffer 8.1.
- 7.3. Der Ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter erfüllt die Aufgaben, die ihm nach dieser Vereinbarung zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte des Ständigen Ausschusses und vertritt den Ständigen Ausschuss im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Ständigen Ausschuss gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt.

- 7.4. Der Ständige Ausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder (gezählt nach Köpfen). Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Sitzungssprache ist Deutsch. Ein Dolmetschen und Übersetzen der wesentlichen Arbeitsdokumente erfolgt in bis zu zwei weitere Sprachen, sofern dies vom Ständigen Ausschuss für erforderlich gehalten wird.
- 7.5. Der Ständige Ausschuss besteht nach erfolgter Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG bis zur Wahl eines neuen Ständigen Ausschusses durch das nächste EWG fort.
- 7.6. Die Ziffern 6.10 bis 6.12 gelten entsprechend.

## **8. Wahlvorstand**

- 8.1. Der Ständige Ausschuss richtet unverzüglich nach seiner Wahl durch das EWG aus seiner Mitte einen Wahlvorstand für die laufende Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat ein.
- 8.2. Der Wahlvorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Ständigen Ausschusses, darunter der Vorsitzende des EWG, von denen bei ihrer Wahl mindestens ein Mitglied Arbeitnehmer der MR AG sein soll und mindestens ein Mitglied aus dem EU/EWR-Ausland kommen soll. Darüber hinaus wählt der Ständige Ausschuss aus seinem Kreis 3 Ersatzmitglieder mit Reihenfolge, von denen mindestens ein Ersatzmitglied bei der Wahl aus dem EU/EWR-Ausland kommen soll. Die Ersatzmitglieder nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Wahlvorstands teil. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines verhinderten Mitglieds. Ist kein Ersatzmitglied für ein Mitglied des Wahlvorstands vorhanden, besteht der Wahlvorstand aus den dann verbleibenden Mitgliedern. Mitglied des Wahlvorstands kann auch sein, wer Aufsichtsratskandidat ist.
- 8.3. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Wahlvorstands und vertritt den Wahlvorstand im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt.
- 8.4. Der Wahlvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder (gezählt nach Köpfen). Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Sitzungssprache im Wahlvorstand ist Deutsch. Ein Dolmetschen und Übersetzen erfolgt in bis zu zwei weitere Sprachen, sofern dies vom Wahlvorstand für erforderlich gehalten wird.
- 8.5. Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge für Aufsichtsratskandidaten insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 10. Der Wahlvorstand entscheidet im Rahmen der Wahl abschließend über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl. Bei heilbaren Mängeln kann der Wahlvorstand eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen.
- 8.6. Dem Wahlvorstand obliegt außerdem die organisatorische Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, sofern diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung der Wahlhandlung (z.B. Organisation von Stimmzetteln und Wahlvorschlägen, ggf. Wahlurnen und

Wahlräumen), die Organisation von Räumlichkeiten sowie die Beauftragung von Dolmetschern nach Maßgabe der Ziffer 8.4 Satz 4.

- 8.7. Während der Wahl hat der Wahlvorstand die Einhaltung dieser Mitbestimmungsvereinbarung zu überwachen und sicherzustellen. Der Wahlvorstand prüft die im Rahmen der Wahl abgegebenen Stimmen, zählt diese aus und teilt dem Vorsitzenden des EWG das jeweilige Wahlergebnis mit.
- 8.8. Gefasste Beschlüsse werden vom Wahlvorstand protokolliert. Über gefasste Beschlüsse informiert der Wahlvorstand das EWG unverzüglich.
- 8.9. Die Ziffern 6.10 bis 6.12 gelten entsprechend.

## **9. Vorschläge für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat**

- 9.1. Aus jedem Mitgliedsstaat, auf den Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach Ziffer 2 entfallen können, können schriftliche Wahlvorschläge für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („Kandidaten“) nach den folgenden Bestimmungen gemacht werden. Solche Wahlvorschläge sind innerhalb der in Ziffer 6.4 genannten Frist an den Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats der MR AG zu richten. Dieser leitet die Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des EWG unverzüglich nach dessen Wahl weiter. Der Vorsitzende des EWG leitet die Wahlvorschläge an den Wahlvorstand unverzüglich nach dessen Wahl weiter.
- 9.2. Der Wahlvorschlag muss den Kandidaten und soll ein persönliches Ersatzmitglied je Kandidat benennen. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung des Kandidaten sowie des jeweils vorgeschlagenen Ersatzkandidaten beizufügen. Das Ersatzmitglied soll aus demselben Geschäftsfeld stammen wie der Kandidat; dies gilt nicht für Kandidaten auf Vorschlag der Gewerkschaften. Innerhalb der in Ziffer 6.4 genannten Frist kann ein Wahlvorschlag zurückgezogen werden. Wird ein Kandidat mehrfach vorgeschlagen, wird nur der zeitlich erste Vorschlag (Eingang des Vorschlags) berücksichtigt.
- 9.3. Alle Arbeitnehmervertretungen aller MR-Gruppengesellschaften und EU/EWR-Betriebe haben das Recht, schriftliche Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats der MR AG zu machen. Ziffer 9.1 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.
- 9.4. Sofern es in einer MR-Gruppengesellschaft oder in einem EU/EWR-Betrieb keine Arbeitnehmervertretung gibt, können die Arbeitnehmer schriftliche Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats der MR AG machen. Diese müssen von mindestens zwanzig Prozent der Arbeitnehmer der jeweiligen MR-Gruppengesellschaft oder des jeweiligen EU/EWR-Betriebs oder von mindestens 50 Arbeitnehmern der jeweiligen MR-Gruppengesellschaft oder des jeweiligen EU/EWR-Betriebs unterzeichnet sein. Ziffer 9.1 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.
- 9.5. Die in den deutschen Gesellschaften der MR-Gruppe vertretenen, im Inland ansässigen Gewerkschaften sowie die Sprecherausschüsse in den Gesellschaften der MR-Gruppe haben das Recht, schriftliche Wahlvorschläge für ihre jeweiligen Aufsichtsratssitze gemäß den Ziffern 3.6 und 3.4 einzureichen. Diese müssen mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Mandate zu besetzen sind. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften sollen zudem, jeder für sich, die Vorgaben des Geschlechterquotengesetzes berücksichtigen.

## **10. Kriterienkatalog**

- 10.1. Bei den Vorschlägen und der Wahl soll die für das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds erforderliche Eignung, Qualifikation und Erfahrung berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Vorgaben des Geschlechterquotengesetzes nach folgender Maßgabe entsprechend zu berücksichtigen: Der Mindestanteil ist für beide Seiten (die Arbeitnehmerseite und die Anteilseignerseite) getrennt zu erfüllen; Ziffer 3.6 Satz 2 gilt.
- 10.2. Kriterien für die Auswahl der Kandidaten sollen auch Kenntnisse des Erstversicherungsgeschäfts, der Rückversicherungsgeschäfts, der Kapitalanlage, der Märkte und der Kunden, internationale Erfahrung und Sprachkenntnisse sein. Die Kandidaten sollen am Unternehmensinteresse orientiert sein auch im Sinne einer langfristigen Sicherung attraktiver und zukunftsträchtiger Arbeitsplätze.
- 10.3. Der Ständige Ausschuss des EWG wird jeweils spätestens dreizehn Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder einen Kriterienkatalog verabschieden. Dabei wird er das vom Aufsichtsrat für sich beschlossene Kompetenzprofil angemessen berücksichtigen. Der zuletzt verabschiedete Kriterienkatalog bleibt solange in Kraft, bis ein zeitlich darauffolgender Kriterienkatalog durch den Ständigen Ausschuss verabschiedet wird. Bis zur erstmaligen Verabschiedung eines Kriterienkatalogs durch den Ständigen Ausschuss gilt der vom EWG in seiner Sitzung am 18. November 2013 beschlossene Kriterienkatalog. Zusätzlich müssen gesetzliche und aktuelle weitere Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance berücksichtigt werden.

## **11. Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch das EWG**

- 11.1. Das EWG ist bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat an die Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden.
- 11.2. Für die Wahl sind je Mitglied des Aufsichtsrats die 3/5-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des EWG (gezählt nach Köpfen) und zusätzlich die 3/5-Mehrheit der durch diese vertretenen Arbeitnehmer erforderlich. Haben mehr Kandidaten die erforderlichen Mehrheiten erzielt als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten (gezählt nach Köpfen) erhalten haben. Bei Stimmengleichheit (gezählt nach Köpfen) ist die jeweilige höhere Zahl der durch diese vertretenen Arbeitnehmer maßgeblich. Bei doppelter Stimmengleichheit findet im Anschluss eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten statt.
- 11.3. Für jeden Arbeitnehmervertreter soll ein persönliches Ersatzmitglied gewählt werden. Die Ersatzmitglieder sind bei Wahl des Kandidaten, für den sie benannt wurden automatisch mitgewählt.
- 11.4. Es gilt die folgende Wahlreihenfolge:

- a) Vorab wählt das EWG Vertreter aus dem EU/EWR-Ausland im Sinne der Ziffern 2.2 oder 2.4 in Verbindung mit Ziffer 3.5 Sätze 1 bis 3, unter Berücksichtigung der Ziffer 11.2.
- b) Im Anschluss wird die Wahl des Vertreters der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat im Sinne von Ziffer 3.4 und der Gewerkschaftsvertreter im Sinne von Ziffer 3.6 durch eine „Versammlung der deutschen Mitglieder im Europäischen Wahlremium“ („Versammlung“) gemäß den nachfolgenden Regelungen durchgeführt.
  - aa) Aus den eingereichten und zur Wahl zugelassenen Vorschlägen wird der Vertreter der leitenden Angestellten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl unter Berücksichtigung der Ziffer 11.2 gewählt.
  - bb) Vertreter der Gewerkschaften werden in Listenwahl gewählt. Bei nur einem zur Wahl zugelassenen Listenvorschlag sind die Kandidaten entsprechend ihres Listenplatzes gewählt. Bei mehreren zur Wahl zugelassenen Vorschlagslisten erfolgt die Wahl im Wege der Verhältniswahl nach St.Laguë/Schepers. Ergibt das Wahlergebnis, dass für die Gewerkschaftssitze die Vorgaben des Geschlechterquotengesetzes gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 nicht eingehalten sind, gilt Folgendes:
    - aaa) An die Stelle der auf der Vorschlagsliste mit der niedrigsten Höchstzahl benannten Person, die nicht zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 beiträgt, tritt die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht berücksichtigte Person, die zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 beiträgt.
    - bbb) Enthält diese Vorschlagsliste keine Person, die zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 beitragen kann, so geht dieser Gewerkschaftssitz auf die Vorschlagsliste mit der folgenden, noch nicht berücksichtigten Höchstzahl und mit Listenangehörigen, die zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 beitragen können, über. Entfällt die folgende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Gewerkschaftssitz zufällt.
    - ccc) Das zuvor unter aaa) und bbb) genannte Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 erfüllt sind.
    - ddd) Bei der Verteilung der Gewerkschaftssitze zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 sind auf den einzelnen Vorschlagslisten nur die Listenangehörigen zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 beitragen können.
    - eee) Verfügt keine andere Vorschlagsliste über Listenangehörige, die zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 Satz 2 beitragen können, gilt Ziffer 3.6 Satz 3.
  - c) Nachfolgend wählt das EWG die weiteren Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

11.5. Der Vorsitzende des EWG stellt das gesamte Wahlergebnis fest, einschließlich des Ergebnisses der Wahl des Vertreters der leitenden Angestellten und der Gewerkschaftsvertreter.

11.6. Sofern nach Durchführung der Wahl festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen gemäß Ziffer 3.3 (Rückversicherungsquote) oder Ziffer 10.1 (Geschlechterquote), jede für sich allein („Mindestanforderungen“), nicht eingehalten sind, gilt Folgendes:

So viele der nach vorstehenden Regelungen gewählten Kandidaten, wie zur Erfüllung der Mindestanforderungen, jede für sich allein, fehlen, gelten als nicht gewählt und werden nicht Mitglied des Aufsichtsrats. Davon sind zuerst die im letzten Wahlgang gewählten Kandidaten betroffen, die dort nicht zur Erfüllung mindestens einer der Mindestanforderungen beigetragen haben. Ziffer 11.2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wobei es vorliegend darauf ankommt, wer weniger Stimmen (gezählt nach Köpfen) erhalten hat, und bei Stimmengleichheit (gezählt nach Köpfen), wer die niedrigere Zahl der Arbeitnehmer vertritt. Reicht dies nicht aus, um die Erfüllung der Mindestanforderungen, jede für sich allein, sichern zu können, sind im Anschluss die jeweils vorangegangenen Wahlgänge so zu behandeln, bis so viele Plätze frei sind, wie zur Erfüllung der Mindestanforderungen, jede für sich allein, notwendig.

Hiernach ist mindestens ein neuer Wahlgang nach folgender Maßgabe durchzuführen:

Zur Wahl stehen nur Kandidaten, die wählbar sind und zur Erfüllung mindestens einer der Mindestanforderungen beitragen können. Gewählt ist der Kandidat, der die Voraussetzungen der Ziffer 11.2 erfüllt und dessen Wahl – im Vergleich zum *status quo* – zusätzlich zur Erfüllung mindestens einer der Mindestanforderungen beiträgt. Ziffer 11.5 gilt entsprechend.

Erfüllt keiner der Kandidaten die Voraussetzungen der Ziffer 11.2 oder sind auch nach dem neuen Wahlgang nicht sämtliche Mindestanforderungen eingehalten, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Ziffer 11.6 Unterabsatz 4 und Unterabsatz 5 Satz 1 gelten jeweils entsprechend.

11.7. Über die Verhandlungen, die Wahlen und die Beschlussfassungen des EWG ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des EWG und ein weiteres Mitglied unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Wahlen und der Beschlussfassungen, die Teilnehmer, das Wahlergebnis, der Wortlaut der Beschlussfassungen, das Abstimmungsergebnis sowie die jeweiligen Mehrheiten anzugeben, mit denen die Beschlüsse gefasst und die Wahlen durchgeführt worden sind. Der Vorsitzende des EWG leitet der Unternehmensleitung der MR AG unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu.

11.8. Die Kosten für die Durchführung der Wahl einschließlich erforderlicher Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit trägt die MR AG. Eine (Simultan-)Übersetzung ins Englische erfolgt immer. Eine Übersetzung ins Französische, Spanische oder Italienische erfolgt auf Antrag von teilnehmenden Delegierten beim einladenden Organ (KBR-Vorsitz bzw. EWG-Vorsitz) spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung.

11.9. Nach Abschluss des Wahlverfahrens offene Sitze sind im Verfahren gemäß § 104 Aktiengesetz zu besetzen.

Das Gleiche gilt, soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates der Arbeitnehmer und sein evtl. Ersatzmitglied wegfallen. Vor dem Antrag auf die gerichtliche Bestellung gemäß § 104 AktG soll durch den Antragsteller derjenige konsultiert werden, der in Bezug auf das weggefallene Mitglied das Vorschlagsrecht ausgeübt hat.

## **12. Bekanntmachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat**

Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden des EWG dem Vorstand der MR AG, den gewählten Mitgliedern und den gewählten Ersatzmitgliedern mitzuteilen. Der Vorstand der MR AG hat das Wahlergebnis in allen MR-Gruppengesellschaften und EU/EWR-Betrieben und gegenüber den Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüssen in geeigneter Form bekannt zu machen bzw. eine Bekanntmachung sicherzustellen. Dies kann auch eine Bekanntmachung im Intranet oder eine sonstige Bekanntmachung in elektronischer Form sein. Der Vorstand der MR AG unterrichtet auch die in den deutschen Gesellschaften der MR-Gruppe vertretenen, im Inland ansässigen Gewerkschaften, die Vorschläge für die Wahl gemacht haben. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

## **13. Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder**

- 13.1. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung der MR AG, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 13.2. Vor Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat der MR AG aus, sofern er nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Gesellschaft der MR-Gruppe steht. Dies gilt nicht für externe Gewerkschaftsvertreter.
- 13.3. Scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus dem Geschäftsfeld Rückversicherung während einer laufenden Amtsperiode aus dem Geschäftsfeld Rückversicherung aus und führt das zum Unterschreiten der Rückversicherungsquote gemäß Ziffer 3.3 im Aufsichtsrat, scheidet dieser Arbeitnehmervertreter zum Ende des laufenden Monats aus dem Aufsichtsrat aus.

Ist ein Arbeitnehmervertreter aus dem Inland während einer laufenden Amtsperiode nicht mehr tatsächlich überwiegend in einer MR-Gruppengesellschaft im Inland beschäftigt, scheidet dieser Arbeitnehmervertreter zum Ende des laufenden Monats aus dem Aufsichtsrat aus.

Ist ein Arbeitnehmervertreter aus dem EU/EWR-Ausland während einer laufenden Amtsperiode nicht mehr tatsächlich überwiegend in einer Gesellschaft der MR-Gruppe im EU/EWR-Ausland beschäftigt, scheidet dieser Arbeitnehmervertreter zum Ende des laufenden Monats aus dem Aufsichtsrat aus.

Verliert ein leitender Angestellter während einer laufenden Amtsperiode den Status als leitender Angestellter, scheidet er zum Ende des laufenden Monats aus dem Aufsichtsrat aus.

Wird ein Arbeitnehmervertreter während einer laufenden Amtsperiode leitender Angestellter, scheidet er zum Ende des laufenden Monats aus dem Aufsichtsrat aus.

13.4. Das persönliche Ersatzmitglied rückt nach dem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit des Arbeitnehmervertreters, für das es als persönliches Ersatzmitglied bestellt ist, in den Aufsichtsrat der MR AG nach.

## **14. Abberufung und Wahlanfechtung**

14.1. Ein Arbeitnehmervertreter oder ein persönliches Ersatzmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Für die Abberufung ist das EWG in Form seiner letzten Zusammensetzung zuständig; Ziffer 11.2 gilt entsprechend. Die Antragsberechtigung für eine solche Abberufung richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen; falls solche nicht bestehen, gilt § 26 Abs. 1 MgVG entsprechend. Verletzt ein Aufsichtsratsmitglied seine Pflichten erheblich, soll es abberufen werden. Daneben bleibt § 103 Aktiengesetz unberührt.

14.2. Die Wahl eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat oder eines persönlichen Ersatzmitglieds kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Für die Antragsberechtigung gelten die jeweiligen nationalen rechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich sind das EWG in Form seiner letzten Zusammensetzung und der Vorstand der MR AG antragsberechtigt. Die Wahlanfechtung muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss des EWG gegenüber mindestens einem Mitglied des Schiedsgerichts geltend gemacht werden. Über die Wahlanfechtung soll eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeigeführt werden. Innerhalb eines Monats nach Entscheidung des Schiedsgerichts, spätestens aber 12 Monate nach dem Bestellungsbeschluss des EWG, kann hiergegen Klage erhoben werden; ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht München. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts bleibt bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichtes bindend.

## **15. Schiedsverfahren**

15.1. Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Gültigkeit und die Auslegung dieser Vereinbarung werden, soweit rechtlich zulässig, abschließend durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht kann vom Aufsichtsrat, dem Ständigen Gremium, dem Ständigen Ausschuss oder dem Vorstand der MR AG angerufen werden. Das „Ständige Gremium“ ist ein Gremium, das sich aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der MR AG zusammensetzt.

15.2. Dem Schiedsgericht gehören drei Schiedsrichter an. Je einer wird vom Vorstand der MR AG und vom Ständigen Ausschuss benannt. Die Benennung durch den Ständigen Ausschuss erfolgt im Rahmen des Wahlverfahrens der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Diese beiden Schiedsrichter einigen sich dann auf einen Dritten als Vorsitzenden. Das Schiedsgericht wird institutionell für die Amtszeit des Aufsichtsrats verstetigt.

15.3. Kommt binnen drei Monaten nach Benennung der beiden Schiedsrichter keine Einigung auf einen Dritten zustande, entscheiden darüber der Vorsitzende des

Aufsichtsrats und sein erster Stellvertreter gemeinsam und abschließend. Wenn diese sich nicht einigen können, bestimmt das Arbeitsgericht München den dritten Schiedsrichter.

- 15.4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Schiedsort ist München. Im Übrigen richtet sich das Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Soweit dafür noch der Abschluss einer eigenen Schiedsvereinbarung mit der MR AG erforderlich sein sollte, ist der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses dazu ermächtigt.
- 15.5. Werden Entscheidungen des EWG, des Ständigen Ausschusses, des Wahlvorstands, des Ständigen Gremiums und ihrer jeweiligen Vorsitzenden (oder Stellvertreter) angegriffen, bleiben diese solange in Kraft, bis eine anderslautende, endgültige schiedsgerichtliche oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

## **16. Vorsitzender/Stellvertreter/Labour Relations Director**

- 16.1. Der Aufsichtsrat wählt, vorbehaltlich seines Selbstorganisationsrechtes, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Die Wahl des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters erfolgt durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat. Für die Wahl weiterer Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden gelten die allgemeinen Bestimmungen über erforderliche Mehrheiten.
- 16.2. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines ersten Stellvertreters die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den ersten Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 16.3. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Den Stellvertretern steht die zweite Stimme nicht zu.
- 16.4. Ein Mitglied im Vorstand der MR AG ist für den Bereich „Arbeit und Soziales / Human Ressources“ verantwortlich. Es führt derzeit die Bezeichnung „Labour Relations Director“.
- 16.5. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands der MR AG gem. § 84 Aktiengesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird in einem ersten Beschluss diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein solcher zweiter Beschluss ist erst nach angemessener Bedenkzeit und nach Behandlung der Angelegenheit in einem dafür zuständigen Ausschuss möglich, ist danach aber auch im Umlaufverfahren möglich. Der Ausschuss tritt bei Bedarf unverzüglich zusammen; unverzüglich heißt, in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen. Dies gilt sinngemäß auch für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands gem. § 84 Aktiengesetz.

## **17. Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

- 17.1. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertreter der Anteilseigner.
- 17.2. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Beratungen und vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft verpflichtet, insbesondere zur Wahrung aller Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Sie werden für die Kommunikation vertraulicher Informationen per E-Post die vorhandenen Verschlüsselungstechniken nutzen. Die Vertraulichkeit ist auch sicher zu stellen, wenn Mitarbeiter oder Sachverständige eingeschaltet werden. Dies ist nur dann und nur insoweit zulässig, als es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- 17.3. Die Arbeitnehmervertreter sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der MR AG von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe als Arbeitnehmervertreter (einschließlich Teilnahme an der Hauptversammlung der MR AG und an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Hinblick auf fortentwickelte Anforderungen an die Aufsichtsratstätigkeit) erforderlich ist.
- 17.4. Die Arbeitnehmervertreter sollen nach Möglichkeit jede Sitzung des Aufsichtsrats in einer Vorbesprechung vorbereiten. Der Vorstand wird – soweit die Teilnahme gewünscht wird und er an der Besprechung teilnimmt – im Regelfall durch den Vorstandsvorsitzenden oder das für den Bereich „Arbeit und Soziales / Human Ressources“ zuständige Vorstandmitglied vertreten.
- 17.5. Die Arbeitssprache im Aufsichtsrat ist Deutsch. Jeder Arbeitnehmervertreter kann – soweit erforderlich – eine Verdolmetschung der Sitzungen des Aufsichtsrats der MR AG sowie der jeweiligen Vorbesprechung der Arbeitnehmervertreter und eine Übersetzung der Sitzungstagesordnung in die englische Sprache verlangen. Die durch Dolmetschen und Übersetzen entstehenden Kosten trägt die MR AG.

## **18. Erneute Aufnahme von Verhandlungen**

- 18.1. In den folgenden Fällen werden auf Veranlassung der MR AG oder des Ständigen Ausschusses (durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder) erneut Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geführt:
  - a) Bei geplanten strukturellen Änderungen der MR AG, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern.
  - b) Bei einer geplanten Sitzverlegung der MR AG in einen anderen Mitgliedsstaat.
  - c) Bei sonstigen geplanten grundlegenden Umstrukturierungen des Konzerns, wie beispielsweise der Veräußerung der Mehrheit der Anteile der MR AG an der ERGO Group AG an einen konzernfremden Dritten.
  - d) Bei Gründung eines Europäischen Betriebsrats auf Ebene der MR-Gruppe.
  - e) Bei Wegfall der jetzigen unternehmerischen Mitbestimmung in der ERGO Group AG.

- f) Bei einer wesentlichen Änderung der Verteilung der Arbeitnehmerzahlen auf das In- und Ausland. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn in Deutschland weniger als 50% aller Arbeitnehmer der MR-Gruppe beschäftigt sind.
  - g) Bei einer Verkleinerung des Aufsichtsrats der MR AG auf weniger als 20 Sitze.
- 18.2. Im Falle einer erneuten Aufnahme von Verhandlungen sind diese zwischen dem Vorstand der MR AG sowie dem Ständigen Ausschuss zu führen. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen oder geänderten Vereinbarung weiter. Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung gemäß Ziffer 19 bleibt unberührt.

## 19. Kündigung/Laufzeit

- 19.1. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Ablauf einer Amtsperiode des Aufsichtsrats schriftlich gekündigt werden. Zur Kündigung berechtigt sind der Vorstand der MR AG sowie der Ständige Ausschuss. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich diese Vereinbarung jeweils um fünf Jahre.
- 19.2. Der Ständige Ausschuss und der Vorstand der MR AG können während der Laufzeit Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
- 19.3. Nach einer Kündigung sind der Vorstand der MR AG sowie der Ständige Ausschuss des EWG verpflichtet, mit dem ernsthaften Willen zur Einigung Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung abgeschlossen, wirkt diese Vereinbarung nach bis zum Abschluss einer neuen oder geänderten Vereinbarung. Das Mandat der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG endet erst mit Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind.

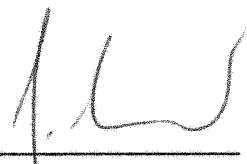
## 20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen.
- 20.2. Die Änderung, Ergänzung oder Ersetzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf die vorliegende Vereinbarung. Dies gilt entsprechend für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 20.3. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingendes Recht verstößen, und zwar unabhängig von der Tragweite oder Bedeutung der vertraglichen Bestimmung für die Vereinbarung. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt haben. Für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.

#### 20.4. Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung 2017 tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

München, den 15. Dezember 2017

---

Für den Ständigen Ausschuss des Europäischen Wahlgremiums der Vorsitzende und seine Stellvertreter

München, den 8. Dezember 2017

---

Für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

## **Anlage**

### **Definitionen:**

**„Arbeitnehmer der MR-Gruppe“** sind Arbeitnehmer, die die MR-Gruppengesellschaften und EU/EWR-Betriebe in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) beschäftigen. „Arbeitnehmer“ meint solche mit einem Arbeitsverhältnis - auch wenn ein Arbeitnehmer in diesem Sinne mehrere Arbeitgeber in der MR-Gruppe hat -

- exklusive Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung der jeweiligen MR-Gruppengesellschaft
- inklusive leitender Angestellter. Im Inland gelten als leitende Angestellte solche im Sinne von § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG. Im Ausland gelten als leitende Angestellte Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung der jeweiligen MR-Gruppengesellschaft gemäß Gesetz oder Satzung.
- inklusive befristeter Arbeitsverhältnisse und Auszubildender
- inklusive Teilzeitkräfte (inkl. Altersteilzeit, Elternzeit)
- inklusive ruhender Arbeitsverhältnisse
- inklusive Leiharbeitnehmern und Zeitarbeitskräften, je mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als drei Monaten.

**„Arbeitnehmervertretung“** meint in Deutschland jede Vertretung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Betriebsverfassungsgesetzes gebildete Vertretung) sowie, außerhalb Deutschlands jedes in einer Gesellschaft der MR-Gruppe auf gesetzlicher Grundlage gebildete Gremium, durch das (nicht-leitende) Arbeitnehmerinteressen gegenüber der Geschäftsleitung vertreten werden.

**„ERGO-Gruppe“** meint die ERGO Group AG sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften.

**„EU/EWR-Betriebe“** meint die rechtlich unselbständigen Niederlassungen der MR AG und von Tochtergesellschaften der MR AG i.S.v. § 2 Abs. 3 SEBG innerhalb der Mitgliedsstaaten, aber außerhalb des Sitzstaats der MR AG bzw. der jeweiligen Tochtergesellschaft.

**„Mitgliedsstaaten“** s. Definition in Ziffer 2.1

**„MR-Gruppe“** meint die MR AG sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 3 SEBG innerhalb der Mitgliedsstaaten.

**„MR-Gruppengesellschaften“** meint die Gesellschaften der MR-Gruppe.

„**SEAG**“ meint das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz).

„**SEBG**“ meint das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft.

„**Geschäftsfeld**“ meint die Bündelung von unternehmerischen Aktivitäten innerhalb der MR-Gruppe; derzeit gibt es die Geschäftsfelder Rückversicherung und Erstversicherung. Für Zwecke dieser Vereinbarung gilt darüber hinaus das Asset Management als weiteres Geschäftsfeld.

„**Sprecherausschuss**“ meint in Deutschland jede Vertretung der leitenden Angestellten nach dem Sprecherausschussgesetz (Sprecherausschuss, Gesamtsprecherausschuss, Unternehmenssprecherausschuss, Konzernsprecherausschuss) sowie außerhalb Deutschlands jedes in einer Gesellschaft der MR-Gruppe bestehende Gremium, durch das Interessen der leitenden Angestellten gegenüber der Geschäftsleitung vertreten werden.

„**Ständiges Gremium**“ bezeichnet ein Gremium, das sich aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der MR AG zusammensetzt.

„**Verfahren St.Laguë/Schepers**“ (oder Webster-Verfahren) ist ein Höchstzahlverfahren, bei dem die auf verschiedene Listen oder Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1,3,5,7 usw. (durch je ungerade Zahlen) geteilt werden, um die Verteilung von Mandaten auf verschiedene Wahlvorschläge oder Listen zu ermitteln und die Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zuzuteilen.

„**Versammlung**“ meint die Delegierten, die durch MR-Gruppengesellschaften mit Sitz in Deutschland und inländische EU/EWR-Betriebe entsandt werden.

**Protokollnotiz zur Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der  
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München**

Bei der Münchener Rück AG ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch eine Mitbestimmungsvereinbarung geregelt, die im Herbst 2017 geändert wird. Im Hinblick auf Ziffer 10.3 dieser Mitbestimmungsvereinbarung 2017 möchten die Vertragspartner ihr gemeinsames Verständnis zu dieser Vereinbarung festhalten:

Für die Münchener Rück AG gelten verschiedene Vorgaben der guten Corporate Governance, insbes. des Aktienrechts und des Deutschen Corporate Governance Kodex, und gute Corporate Governance weiter detaillierende aufsichtsrechtliche Regelungen und Richtlinien zu den Anforderungen an den Aufsichtsrat und seine Mitglieder. Dazu gehören ein vom Aufsichtsrat beschlossener Kriterienkatalog für Kandidaten/Mitglieder des Aufsichtsrates, die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung und die Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Personen gestellt werden, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind. All diese Vorgaben und eventuelle andere, insbesondere verpflichtende rechtliche Vorgaben sind mit Ziffer 10.3 abgedeckt und angemessen zu berücksichtigen, soweit dies rechtlich möglich ist.

München, den

15. Dezember 2017

von Wahlrecht

Für den Ständigen Ausschuss des Europäischen Wahlgremiums der Vorsitzende und seine Stellvertreter

München, den

8. Dezember 2017

  
Für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München